



Gemeinde Aistersheim

4676 Aistersheim, Aistersheim 5
E-Mail: gemeinde@aistersheim.ooe.gv.at
UID-Nummer: ATU23418709

Pol. Bezirk Grieskirchen
Web: www.aistersheim.at
Raiffeisenbank Region Grieskirchen IBAN: AT06 3473 6000 0151 0262

Zl.: 8130/2024

Datum:
13. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Aistersheim vom **13. Dezember 2023**, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Aistersheim erlassen wird.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007, i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl.Nr. 71/2009, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr für die Restabfalltonne beträgt:

a) je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	10,70 €
b) je abgeführter Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	14,40 €
c) je abgeführtem Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	10,70 €
d) je abgeführtem Container mit 770 Liter Inhalt	91,60 €
e) je abgeführtem Container mit 1.100 Liter Inhalt	130,80 €

2. Die Abfallgebühr für die Abholung einer Biotonne beträgt:

Je abgeführter Biotonne mit 120 Liter Inhalt	2,15 €
--	--------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren gem. § 2 Abs. 1 lit. a), b), d) und e) sowie § 2 Abs. 2 sind halbjährlich, und zwar am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres, zur Zahlung fällig. Die Gebühr für die Abfallsäcke gem. § 2 Abs. 1 lit. c) ist bei der Abholung am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (Inklusivgebühr 10 %).

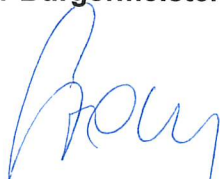
§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020 betreffend die Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:




Johann Stockinger